

## 69 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

27. 10. 1959

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich  
abgeändert wird (2. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.“

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalender-

vierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.“

#### Artikel II.

Dem Beamten, der sowohl am 1. Oktober 1959 als auch am 1. Dezember 1959 dem Dienststand angehört hat, gebührt am 1. Dezember 1959 eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 25 v. H. des für den Monat Dezember 1959 gebührenden Monatsbezuges, wobei jedoch die Familienzulagen nicht mit 25 v. H., sondern mit 100 v. H. in Anschlag zu bringen sind.

#### Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 1960, Artikel II mit 1. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

### Erläuternde Bemerkungen

Nach § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gebühren dem Beamten jährlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, sodaß die Beamten jährlich insgesamt 13 Monatsbezüge erhielten. Von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde unter Hinweis auf Verhältnisse in der privaten Wirtschaft schon vor längerer Zeit die Forderung nach einem 14. Monatsbezug erhoben. Bei den

Beratungen über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 ergab sich die Möglichkeit, den für die Auszahlung eines 14. Monatsbezuges an die Bundesbediensteten erforderlichen Betrag von 1,2 Milliarden Schilling unterzubringen. Damit kann die Forderung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ab dem Jahre 1960 erfüllt werden. Zur besseren Verteilung der zusätzlichen Belastung des Bundeshaus-

2

haltes sollen der 13. und der 14. Monatsbezug in vier Sonderzahlungen zu je 50 v. H. eines Monatsbezuges ausgezahlt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1:

In der neuen Fassung des § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird bestimmt, daß für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges gebührt.

#### Zu Art. I Z. 2:

Die Sonderzahlungen sollen am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember ausgezahlt werden.

#### Zu Art. II:

Am 1. Dezember 1959 soll eine zusätzliche Sonderzahlung im Ausmaß von 25 v. H. des Monatsbezuges geleistet werden. Dabei sollen jedoch die Familienzulagen statt mit 25 v. H. mit 100 v. H. in Anschlag gebracht werden. Die nach § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisherigen Fassung am 15. Dezember 1959 gebührende Sonderzahlung wird hiedurch nicht berührt.

#### Zu Art. III:

Im Abs. 1 wird bestimmt, mit welchem Zeitpunkt die Neuregelung in Kraft treten soll.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

## Gegneüberstellung.

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

### § 3 Abs. 3

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

### § 7 Abs. 2

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 15. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.